

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b481de1d-f4f6-384d-8d1e-24199ee4a336

Bibliografie

Titel Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

(Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

Amtliche Abkürzung BetrSichV

**Normtyp** Rechtsverordnung

**Normgeber** Bund

Gliederungs-Nr. 805-3-14

## § 1 BetrSichV - Anwendungsbereich und Zielsetzung

- (1) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für die Verwendung von Arbeitsmitteln. <sup>2</sup>Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der Verwendung von Arbeitsmitteln zu gewährleisten. <sup>3</sup>Dies soll insbesondere erreicht werden durch
  - 1. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel und deren sichere Verwendung,
  - 2. die für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignete Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren sowie
  - 3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.
- <sup>4</sup>Diese Verordnung regelt hinsichtlich der in § 18 und in Anhang 2 genannten überwachungsbedürftigen Anlagen zugleich Maßnahmen zum Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich, soweit diese aufgrund der Verwendung dieser Anlagen durch Arbeitgeber im Sinne des § 2 Absatz 3 gefährdet werden können.
- (2) <sup>1</sup>Diese Verordnung gilt nicht in Betrieben, die dem <u>Bundesberggesetz</u> unterliegen, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gilt sie jedoch für überwachungsbedürftige Anlagen in Tagesanlagen, mit Ausnahme von Rohrleitungen nach Anhang 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Satz 1 Buchstabe d.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht auf Seeschiffen unter fremder Flagge und auf Seeschiffen, für die das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat.
- (4) ¹Abschnitt 3 gilt nicht für Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit sie Druckanlagen im Sinne des Anhangs 2 Abschnitt 4 Nummer 2.1 Buchstabe b, c oder d dieser Verordnung sind. ²Satz 1 gilt nicht für Gasfüllanlagen, die Energieanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15 des Energiewirtschaftsgesetzes sind und nicht auf dem Betriebsgelände von Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung von diesen errichtet und betrieben werden.
- (5) Das Bundesministerium der Verteidigung kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

